

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' am 28.10.2020**

Ermittlung der einheitlichen Fortschreibungsrate für das Jahr 2020

1. Sachverhalt

§ 19 Abs. 1 LRV sieht die Ermittlung einer jährlichen einheitlichen Fortschreibungsrate über die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 LRV und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr vor.

Hierzu werden gemäß § 19 Abs. 2 LRV zunächst die Entwicklungen des Index Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer "Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte" in Hamburg für die Personalkosten der Teilentgelte ,Betreuung und Leitung' sowie des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für die Sachkosten der Teilentgelte Sach- und Gebäudekosten ermittelt.

Im Jahr 2011 hatten sich die Mitglieder der Vertragskommission darauf verständigt, dass bis zum Ende der Laufzeit des seinerzeit abgeschlossenen Landesrahmenvertrags vereinbart wird, dass die Bezugsgröße für die Ermittlung der Fortschreibungsrate ab 2012 der jeweils in der Fortschreibung des vorangegangenen Vereinbarungsjahres berücksichtigte Indexwert ist. Bei der Umsetzung dieser Vereinbarung in den Jahren ab 2012 wurde zudem in der Vertragskommission einvernehmlich das methodische Vorgehen festgelegt, dass auf den Basiswert des Index Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer "Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte" in Hamburg abzustellen ist.

Bei Zugrundelegung dieser Verständigung ergeben sich für die Fortschreibung der Teilentgelte im Vereinbarungsjahr 2020 danach folgende Entwicklungen:

	2018	2019	Veränderung
Arbeitnehmerentgelt *	44.547	44.682	0,30%
Verbraucherpreisindex **	103,8	105,3	1,45%

* 2018: Gemäß Basisdatum Beschluss Vertragskommission zur Fortschreibung 2019.

2019: Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer "Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte" in Hamburg lt. VGRdL Reihe 1 Band 2 Ziffer 4.4.3. vom 30.03.2020

** Verbraucherpreisindex gem. Statistischem Bundesamt Jahresdurchschnitt (Basis ist der Index 2015 = 100) lt. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 7, 2/2020, erschienen am 13.03.2020

Aus der Gewichtung der für die einzelnen Teilentgelte ermittelten relativen Veränderungen der Indices gemäß dem Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr ergibt sich die folgende einheitliche Fortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2020:

	Veränderung 2019	Anteil am Gesamtentgelt 2019	Fortschreibung 2020
TE Leitung und Betreuung	0,30%	66,64%	0,20%
TE Sachkosten	1,45%	24,09%	0,35%
TE Gebäude	1,45%	9,27%	0,13%
Einheitliche Fortschreibungsrate gem. § 19 (1) LRV			0,68%

Für das Jahr 2020 beträgt demnach die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Abs. 1 LRV 0,68%.

Um Unsicherheiten bei der Ermittlung der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 LRV zu vermeiden, ist § 19 LRV entsprechend des bisherigen einvernehmlichen Vorgehens zu präzisieren.

Die Mitglieder der Vertragskommission sind sich darüber einig, dass die einheitliche Fortschreibungsrate 2020 die Tarifentwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen nicht hinreichend abbildet. Vor dem Hintergrund des im März 2020 veröffentlichten Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder und der dort vorgenommenen Generalrevision der Arbeitnehmerentgelte, ist es angemessen, zu der in der vorstehenden Tabelle benannten Veränderung der Arbeitnehmerentgelte von rd. 0,3 %, einen ergänzenden Ausgleich von rd. 1,8 Prozentpunkten bei der Veränderung der Arbeitnehmerentgelte zu berücksichtigen. Danach ergibt sich gem. vorstehender Tabelle und der dort zugrunde liegenden Berechnungsweise eine einheitliche Fortschreibungsrate für das Vereinbarungsjahr 2020 von 1,88%.

Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass hiervon 0,25 Prozentpunkte abzuziehen sind, um eine wenig aufwändige und deswegen pauschal bemessene Erstattung der Minderausgaben gemäß Ziffer 5 des Beschlusses der Vertragskommission vom 23.04.2020 umzusetzen.

Unter Berücksichtigung

- des ergänzend vereinbarten Ausgleichs von rd. 1,8 Prozentpunkten bei der Personalkosten-Fortschreibung bzw. 1,2 Prozentpunkten bei der einheitlichen Fortschreibungsrate,
- des Abschlages von 0,5 Prozentpunkten für den Qualitätsbeitrag gemäß der Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014 sowie
- des Abschlages von 0,25 Prozentpunkten für die pauschale Umsetzung der Erstattung der Minderausgaben gemäß Ziffer 5 des Beschlusses der Vertragskommission vom 23.04.2020

soll die einheitliche Fortschreibungsrate für das Jahr 2020 und als strukturelle Basis für die Folgejahre in Höhe von **1,13 %** vereinbart werden.

2. Beschluss

A. Änderung von § 19 LRV

Vor diesem Hintergrund beschließt die Vertragskommission, dass der LRV wie folgt geändert werden soll:

„Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 für das Vereinbarungsjahr 2020 wird § 19 LRV wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate für ein Vereinbarungsjahr erfolgt über die Teilentgelte gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 dieses Vertrages und deren Gewichtung am Gesamtentgeltvolumen im Vorjahr.
- (2) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß Abs. 1 findet auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe c) der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (**Index Arbeitnehmerentgelte**) und auf die Pauschalen gemäß Anlage 1 Buchstabe e) und das durchschnittliche Teilentgelt Gebäude gemäß Anlage 1 Buchstabe f) der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes Anwendung. **Beim Index Arbeitnehmerentgelte wird auf die Basiswerte des Index (Arbeitnehmerentgelte in Euro) abgestellt. Als Bezugsgröße für die Ermittlung der relativen Veränderung beim Index Arbeitnehmerentgelte wird jeweils das in der Fortschreibung des vorangegangenen Vereinbarungsjahres berücksichtigte Arbeitnehmerentgelt in Euro zugrunde gelegt.**
- (3) Die Pauschalen des Vorjahres gemäß Anlage 1 Buchstabe c, e und f sowie der Leitungssockel und die Fachberatung werden für das Vereinbarungsjahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß Absatz 2 fortgeschrieben.
- (4) Die gemäß Absatz 3 fortgeschriebenen Pauschalen sowie die nach den gleichen Regularien fortgeschriebenen Beträge für den Eckwert Teilentgelt Gebäude 1, den Abschlag für Grundstücksüberlassung und den Abschlag Raumüberlassung gemäß Anlage 1 Buchstabe f werden in der Vertragskommission gemeinsam festgestellt.
- (5) Die Fortschreibungsrate wird nach Veröffentlichung des Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Vorjahr im 1. Halbjahr des Vereinbarungsjahres für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vereinbarungsjahres vereinbart. **Die einheitliche Fortschreibungsrate für 2020 richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und gegebenenfalls ergänzender Zusatzvereinbarungen der Vertragsparteien.“**

B. Vereinbarung der einheitlichen Fortschreibungsrate nach § 19 LRV für 2020

Die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 Absatz 1 LRV beträgt **0,68%**.

Ergänzend dazu werden gemäß § 19 Absatz 5 LRV folgende Zu- und Abschläge von der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Absatz 1 LRV vereinbart:

- Ein Zuschlag von rd. 1,8 Prozentpunkten bei der Personalkosten-Fortschreibung gemäß § 19 Absatz 2 LRV bzw. 1,2 Prozentpunkten bei der einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß § 19 Absatz 1 LRV,
- Ein Abschlag von 0,5 Prozentpunkten für den Qualitätsbeitrag gemäß der Eckpunktevereinbarung vom 10.12.2014, sofern und soweit dieser nach den vereinbarten Regelungen und ergänzenden Beschlüssen der Vertragskommission abzusetzen ist, sowie
- ein Abschlag von 0,25 Prozentpunkten für die pauschale Umsetzung der Erstattung der Minderausgaben gemäß Ziffer 5 des Beschlusses der Vertragskommission vom 23.04.2020.

Im Ergebnis wird für das Vereinbarungsjahr 2020 und als strukturelle Basis für die Folgejahre eine einheitliche Fortschreibungsrate gemäß § 19 LRV, sofern und soweit ein Abschlag für den Qualitätsbeitrag zu berücksichtigen ist, von **1,13%** und ansonsten von **1,63%** vereinbart.

C. Umstellung der Fortschreibungsgrundlagen in § 19 LRV ab 2022

Weiterhin vereinbaren die Mitglieder der Vertragskommission, eine Unterarbeitsgruppe, in die jede Vertragspartei Personen entsenden kann, einzurichten, die den in § 19 Abs. 2 benannten Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (Index Arbeitnehmerentgelte) dahingehend überprüft, ob nicht alternative Indices bzw. der TV-AVH die tatsächliche Entwicklung der Löhne und Gehälter der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung Hamburgs sachgerechter abbilden. Bei einer einvernehmlichen Verständigung in der Vertragskommission auf einen anderen Index bzw. den TV-AVH werden die Vertragsparteien vereinbaren, dass der § 19 LRV ab 2022 entsprechend geändert werden soll. Die Unterarbeitsgruppe legt daher der Vertragskommission bis spätestens 30.06.2021 eine Neuformulierung des § 19 LRV zur Beschlussfassung vor.